

Tarifbereich/Branche	Brot- und Backwarenindustrie
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner	
Verband Deutscher Großbäckereien e.V., In den Diken 33, 40472 Düsseldorf	
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Ost, Gotzkowsky 8, 10555 Berlin	
Fachlicher Geltungsbereich	
Die Tarifverträge gelten für die Betriebe der Brot- und Backwarenindustrie, Betriebe der Großbäckereien und die Betriebe, die Brot und Backwaren vertreiben sowie die Verkaufsfilialen der genannten Betriebe.	
Laufzeit des Mantelvertrages: gültig ab 01.01.2001 – kündbar zum 31.12.2006	
Laufzeit des Entgelttarifvertrages: gültig ab 01.05.2020 – kündbar zum 31.12.2021	
Anzahl der Entgeltgruppen: 13	
Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein	
Höhe der monatlichen Entgelte in €	ab 01.01.2021
Unterste Entgeltgruppe A	
Tätigkeiten, die einer Einweisung bedürfen, Kenntnisse/Fertigkeiten von geringerem Umfang erfordern und unter Aufsicht verrichtet werden. Einfache Hilfs- und Reinigungsarbeiten	
	2.211
Mittlere Entgeltgruppe G (Ecklohn)	
Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordern; die abgeschlossene Berufsausbildung kann durch langjährige nachgewiesene Berufserfahrung ersetzt werden, die einen umfassenden Einsatz im Fachbereich ermöglicht.	
	3.159
EG K	
Selbständige Tätigkeiten, die besondere Fachqualifikationen erfordern und/oder mit umfangreicheren Aufsichtsaufgaben verbunden sind.	
	4.044
EG L	
Schwierige selbständige Tätigkeiten nach Gruppe K oder die mit Führungsaufgaben über Fachgruppen und Teilentscheidungsbefugnissen verbunden sind.	
	4.581
Höchste Entgeltgruppe M	
Führungsaufgaben über Mitarbeiter der Gruppe L.	
	5.212
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €	
ab 01.01.2021	
1. Ausbildungsjahr	858
2. Ausbildungsjahr	941
3. Ausbildungsjahr	1.067
Wöchentliche Regelarbeitszeit	
38 Stunden	

Urlaubsdauer
30 Arbeitstage
zusätzliches Urlaubsgeld
keine Vereinbarungen
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)
Die Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und die Auszubildenden erhalten eine Jahressonderzuwendung. Der Anspruch auf die Jahressonderzuwendung entsteht nach einer Betriebszugehörigkeit von elf vollen Monaten, sofern die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer am Zahlungstage in ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehen. Die Jahressonderzuwendung beträgt ab dem 01.01.2004 100% eines tariflichen Monatsentgeltes. Der Berechnung der Jahressonderzuwendung wird der Monat zugrunde gelegt, der der Restauszahlung vorausgeht.
Vermögenswirksame Leistung
Die vermögenswirksame Leistung beträgt ab dem 01.11.1999 13,29€ monatlich. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst, kaufmännisch auf- bzw. abgerundet auf volle Euro-Beträge. Ausgenommen sind unständig Beschäftigte.